

Übertragung der Pflichten aus dem Verpackungsgesetz für Serviceverpackungen durch den Erstinverkehrbringer auf den Vorvertreiber

Am 1. Januar 2019 tritt das neue Verpackungsgesetz (VerpackG) in Kraft und löst die bis dahin gültige Verpackungsverordnung (VerpackVO) ab. Wer verpackte Waren in Deutschland in Verkehr bringt (Erstinverkehrbringer), ist nach dem VerpackG verpflichtet, sich bereits im Vorfeld darum zu kümmern, dass die verwendeten Verpackungen ordnungsgemäß entsorgt werden. Erstinverkehrbringer von sog. Serviceverpackungen können ihre Verpflichtungen an einen Vorlieferanten ihrer Verpackungen delegieren.

Dieses vorausgeschickt wird zwischen

..... Kd.Nr:
(nachfolgend „Erstinverkehrbringer“ genannt)

und der

Friedrich Jahncke GmbH & Co.KG, Borsigstrasse 2, D-21465 Reinbek
(nachfolgend „Vorvertreiber“ genannt)

folgender Übertragungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Erstinverkehrbringer überträgt hiermit gem. des ab dem 1.1.2019 gültigen Verpackungsgesetzes die Pflichten zur Beteiligung von Serviceverpackungen an einem System zur flächendeckenden Rücknahme von Verpackungen (gem. §7 VerpackG), sowie ggf. die im VerpackG §§ 9-11 geregelten Folgepflichten, an den Vorvertreiber.

§ 2 Leistungen des Vorvertreibers

Ermittlung und Abführung der Lizenzgebühren sämtlicher vom Vorvertreiber bezogener Verpackungen, sofern diese nicht durch den Erstinverkehrbringer von der Übertragung ausgeschlossen wurden. (gem. § 3)
Erfüllung der daraus ggf. resultierender Folgepflichten gem. VerpackG.

§ 3 Pflichten des Erstinverkehrsbringers

Der Erstinverkehrbringer informiert den Vorvertreiber im Falle nicht zu lizenzierender Verpackungen, die nicht als Serviceverpackungen eingesetzt werden oder aus anderen Gründen, schriftlich.
Die Pflichten gemäß VerpackG verbleiben in diesem Fall beim Erstinverkehrbringer, der auch die Haftung für eventuelle Nachlizensierungen übernimmt.

§ 4 Lizenzgebühren und Verwaltungskosten

Der Vorvertreiber berechnet an den Erstinverkehrbringer für die bezogenen Verpackungen die jeweils anfallenden Lizenzgebühren inkl. Verwaltungskosten.
Die Berechnung der Lizenzgebühren erfolgt bei Berechnung der Verpackungen an den Erstinverkehrbringer.
Der Erstinverkehrbringer verpflichtet sich zur Zahlung der berechneten Lizenzgebühren und Verwaltungskosten an den Vorvertreiber.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag beginnt am und läuft auf unbestimmte Zeit.
Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Schweigepflicht, Datenschutz

Der Vorvertreiber gibt Informationen ausschließlich an gesetzlich legitimierte Stellen weiter. Darüber hinaus findet die Datenschutzerklärung des Vorvertreibers Anwendung.

§ 7 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.
Gerichtsstand ist der Sitz des Vorvertreibers.

....., den

Reinbek, den

Erstinverkehrbringer

Vorvertreiber

Stand: 22.11.2018